

Fragen an die ABH

Fragen von Malte Bering, Flüchtlingshilfe Fronhausen:

Antworten: Landkreis Marburg-Biedenkopf, Ausländerbehörde und Erster Kreisbeigeordneter Marian Zachow

Frage: In welchem Ermessen liegt die Erteilung einer Ausbildungsduldung? (AB, ZAB)

Antwort: Die Erteilung einer Ausbildungsduldung steht im Ermessen der Ausländerbehörde. Sofern die Voraussetzungen des § 60a (2) S. 4 AufenthG vorliegen, ist das Ermessen stark reduziert. Die Ausbildungsduldung wird grundsätzlich in Absprache mit der Zentralen Ausländerbehörde Gießen (ZAB) erteilt. Sofern eine Ausbildungsduldung erteilt wird, wird diese für die Gesamtdauer der Ausbildung ausgestellt.

Frage: Konkrete Aufstellung der Gründe, in welchen Fällen keine Ausbildungsduldung erteilt wird.

Antwort: Die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist ausgeschlossen, wenn:

- es sich bei der Ausbildung nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland handelt,
- der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder insgesamt bis zu 90 Tagessätze wegen Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, können unberücksichtigt bleiben,
- die Identität ungeklärt ist (z.B. Fehlen eines Nationalpasses),
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar bevorstehen,
- sich Asylbewerber noch im laufenden Asylverfahren befinden oder
- wenn die Voraussetzungen des § 60a (6) AufenthG vorliegen
 - Leistungerschleichung
 - Aufenthaltsbeendender Maßnahmen aufgrund von Gründen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können
 - Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat und ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde

Frage: Politische Positionierung zu dem Thema. Ist es durch den Landkreis und die Stadt gewünscht Personen mit Duldung in eine Ausbildung zu bringen? Wenn ja, sind die zuständigen Behörden angehalten nach ihren Möglichkeiten positiv zu entscheiden?

Antwort: Während eines laufenden Asylverfahrens liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, ob die Aufnahme der Berufsausbildung gestattet wird.

Grundsätzlich ist es Linie innerhalb unseres Landkreises, dass Ermessensspielräume besonders dann genutzt werden, wenn auf diese Weise Ausbildung ermöglicht wird, weil Ausbildung als guter und wertvoller Schritt auch unter dem Gesichtspunkt „Integration“ gesehen wird. Aber zugleich sollte man auch stets verantwortungsbewusst klar halten und kommunizieren, dass Aufenthaltsrecht und Ausbildung nicht auf falsche Weise erlangt werden sollen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass dies nur selten der Fall ist.

Es muss ausdrücklich davor gewarnt werden, eine Ausbildung lediglich mit „aufenthaltsrechtlicher“ Motivation anzustreben oder dahingehend zu beraten: Erfahrungen zeigen, dass die Aufnahme einer Ausbildung erst ab Sprachniveau mindestens B 1/ B 2 erfolgversprechend ist. Davon sollte man auch nicht abweichen, da ein Scheitern von Ausbildung für Betroffene wie für Arbeitgeber problematisch ist.

Fragen an die ABH

Frage: § 60a Abs. 6 Punkt 2 AufenthG, in welchem Ermessen liegt die Sanktionierung? (AB, ZAB)

Antwort: Bei § 60a (6) Nr. 2 AufenthG handelt es sich nicht um Sanktionierung, sondern um einen Ausschlussstatbestand. Die Bewertung erfolgt in Absprache mit der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB).

Frage: Kann für Geflüchtete und Betriebe sichergestellt werden, dass wenn während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen wurde, diese auch mit endgültiger Ablehnung des Asylverfahrens bzw. mit Ausstellung einer Duldung fortgesetzt werden kann? Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Antwort: Die Ausländerbehörde gestattet i.d.R. die Aufnahme einer Berufsausbildung. Die betreffenden Personen werden darauf hingewiesen, dass damit keine Garantie verbunden ist, dass die Ausbildung im Falle einer negativen Entscheidung im Asylverfahren auch tatsächlich beendet werden kann.